Amtlicher Anzeiger

für Deutsch-Ostafrika.

Herausgegeben vom Kaiserl. Gouvernement von Deutsch-Ostafrika.

Beilage zur Deutsch-Ostafrikan. Zeitung No. 24. (IV. Jahrg.)

III. Jahrgang. **Dar-es-Salâm,** 12. Juni 1902. No. 20.

Inhalt: Runderlass betr. Berichte pp. an das Gouvernement. — Verordnung betr. Abänderung der Zollordnung für das Deutsch-Ostafrikanische Schutzgebiet. — Personalnachrichten.

Dar-es-Salâm, den 8. Juni 1902.

Runderlass

an alle Dienststellen des Gouvernements und der Schutztruppe.

Bei allen Berichten an das Gouvernement ist auf der ersten Seite oben links eine kurze Inhaltsangabe in zwei oder drei Stichworten zu machen und die Journalnummer des Erlasses des Gouvernements, auf welche der Bericht die Antwort bildet, oder die vorangegangene Berichtsnummer genau anzugeben,

z. B.: Auf Erlass No. V. 684 vom 3. März 1902;
Auf Runderlass 1. b. 412 vom 1. Juni 1902;
Im Nachgang zu Bericht No. 118 vom 12. Januar 1902.

Anlagen sind stets unten links mit der J.-No. des zugehörigen Berichts zu versehen.

Der Kaiserliche Gouverneur.
Graf von Götzen.

J. No. III 4957.

Verordnung.

betr. Abänderung der Zollordnung für das Deutsch-Ostafrikanische Schutzgebiet.

§. 1.

Das Viehausfuhrverbot für das Nyassagebiet vom 10. Januar 1900 wird aufgehoben.

§. 2.

Der Tarif der Ausfuhrzölle, Anlage A. der Zollordnung für Deutsch-Ostafrika vom 1. Januar 1899 in lfd. No. 24 sowie der § 2. Pos. c und d der Zollordnung für die Binnengrenze vom 5. März 1900 werden dahin abgeändert, dass fernerhin an sämmtlichen Grenzen des Schutzgebietes folgende Ausfuhrzollsätze für Vieh erhoben werden.

	Zoll	Umschlags- bezw. Zuschlags-Abgabe	Gesamt Abgabe
Rindvieh, weibl. das Stk.	20 Rp.	—	20 Rp.
Rindvieh, männl. „ „	10 „	—	10 „
Schafe u. Ziegen „ „	2 „	—	2 „

§. 3.

Die den europäischen Schiffen durch Runderlass vom 13. Oktober 1897 eingeräumten Vergünstigungen bleiben mit der Massgabe bestehen, dass für auszuführendes Rindvieh, das zur Lebensmittelversorgung der gen. Schiffe auf ihrer Weiterreise bestimmt ist, nur die Hälfte der im §. 1 bestimmten Sätze, also 10, 5 oder 1 Rp. erhoben werden. Diese Vergünstigung findet auch auf den Binnenseen statt.

§. 4.

Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündigung in Kraft.

Dar-es-Salâm, den 14. Juni 1902.

Der Kaiserliche Gouverneur
Graf von Götzen.

J.-No. I. a. 1624.

Personalnachrichten.

a. Kais. Gouvernement. Neu eingetroffen: Thierarzt Brauer, k. Bureauassistent 1. Kl. Kielich.

Ernannt: k. Bureauassistent 1. Kl. Bongard zum k. Vorstand des Zentralbureaus mit rückwirkender Kraft vom 1. September 1901 ab.

Ausgeschieden: Haeberle, Vorstand der Kalkulatur unter Verleihung des Charakters als Rechnungsrath.

b. Kais.-Schutztruppe: Eingetroffen sind Hauptmann Charisius vom Urlaub, Leutnants v. Berger, v. Lindeiner, Unteroffiziere Galler, Lenzen, Ernst neu eingestellt, Oberarzt Dr. Ahlbory u. Zahlmeister-Aspirant Verch aus Bukoba.

Versetzt sind: Leutnant Schach v. Wittenau zur 11. Komp. Schirati, Sergt. Faupel zur 12. Komp. Mahenge, Leutnant Klinghardt und Unteroffizier Piontkowsky zur 8. Komp. Songea, Unteroffizier Grallert zur 4. Komp. Kilimatinde, Unteroffizier Heinderer zur 10. Komp. Tabora.

Unter Verantwortung des Kaiserl. Gouvernements von Deutsch-Ostafrika. — Druck: W. von Roy, Dar-es-Salâm.